Stand: 02.06.2021

Informationen zu den Corona-Selbsttests an der Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie u.a. den Medien entnehmen konnten, haben sich die Regelungen bzgl. der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler nochmals verändert. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die aktuellsten Informationen des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus zum Stand 01.06.2021 sowie dem FAQ des Ministeriums.

Grundsätzlich gilt unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz eine Testobliegenheit auf eine Infektion mit SARS-CoV-2.

Dieser Obliegenheit kann auf zwei Weisen nachgekommen werden:

- Teilnahme an den Selbsttests während des Unterrichts (eine Einwilligungserklärung ist nicht mehr erforderlich!).
- Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PCR- oder POC-Antigen-Schnelltests, welcher durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine sonstige geeignete Stelle (Apotheke) vorgenommen wurde.

Die Testungen dürfen unabhängig von der Testart

- bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 100 höchstens 48 Stunden alt sein.
- bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden alt sein.

Aktuell werden an den Beruflichen Schulen Altötting die Selbsttests der Firma Roche sowie der Firma Boson verwendet. Machen Sie sich bzw. Ihre Tochter/Ihren Sohn mit dem Testablauf bitte schon im Vorfeld vertraut. Entsprechende Links sind unter www.bsaoe.de → „Aktuelles" zu finden.

NEU:
Ausgenommen von der Testobliegenheit sind Schülerinnen und Schüler, welche vollständig gegen Corona geimpft sind (ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung). Als vollständig geimpft gilt auch, wer von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist UND einmal geimpft wurde. Zum Nachweis muss der Impfpass der Klassenleitung im Original vorgelegt werden.
Auch Corona-Genesene sind von der Testobliegenheit ausgenommen, sofern die Erkrankung durch einen PCR-Test festgestellt wurde und diese mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt. Hierüber muss der Klassenleitung ebenfalls ein Nachweis vorgelegt werden.
Die vorgenannten Ausnahmen von der Testobliegenheit gelten nur, sofern die Schülerinnen und Schüler keine SARS-CoV-2-typischen Symptome haben und auch keine neue SARS-CoV-2-Infektion vorliegt!

Schülerinnen und Schüler, welche keinen Test machen wollen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dies gilt auch für Leistungserhebungen, in diesem Fall erhalten Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter keine Note. Selbstverständlich stellen wir für alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht ein verpflichtendes, digitales Unterrichtsangebot zur Verfügung. Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass dieses - auch bei allen Bemühungen der Kolleginnen und Kollegen - nicht die gleiche Wertigkeit besitzen kann, wie ein Präsenzunterricht.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße – bleiben Sie gesund!

gez.
Carlo Dirschedl, OStD
Schulleitung

gez.
Stephan Hansjakob, OStR
Hygienebeauftragter